Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 4 K 99/24 Regensburg, 05.11.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.02.2026	08:45 Uhr	FUA SITZUMOSSAAL	Amtsgericht Regensburg, Augustenstr. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Regensburg von Wenzenbach Blatt 2320, an dem im Grundbuch von Wenzenbach Blatt 2319 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Wenzenbach	516/17	Gebäude- und Freifläche	Pfarrer-Lichtenwald-Stra-	0,0492
			ße 14	

Zusatz: bis zum 30.11.2093

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

93173 Wenzenbach, Pfarrer-Lichtenwald-Straße 14: Erbbaurecht - Doppelhaushälfte bestehend aus KG, EG u. ausgebauten DG mit Doppelgarage; Wohnfl. ca. 148 m²; BJ. ca. 1995; Grundstücksfl. 492 m²

<u>Verkehrswert:</u> 196.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.